



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 11 / 2020
vom 16. Juni 2020

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 220 Exemplare.

Inhalt:

Seite

2. Änderung der Geschäftsordnung des Universitätsrats
der Universität Mannheim vom 03.06.2020

5

2. Änderung der Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Mannheim

vom 03. Juni 2020

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Universitätsrats vom 24. Juli 2019 (Bekanntmachungen des Rektors Nr. 20/2019, S. 5ff.) wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a neu eingefügt:

§ 7a Video- und Telefonkonferenzen

(1) ¹In Notsituationen können Sitzungen in Video- und Telefonkonferenzen stattfinden. ²Als Notsituationen im Sinne von Satz 1 gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzsitzungen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind, insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. ³Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft der Vorsitzende.

(2) ¹Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Geschäftsordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend. ²Abstimmungen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 LHG sowie gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Geschäftsordnung sind in Video- und Telefonkonferenzen nicht zulässig.

(3) ¹Die Einberufung von Video- und Telefonkonferenzen soll zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten erfolgen, die Einwahldaten müssen jedoch spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. ²Die Einladungen und weiteren Dokumente werden ausschließlich elektronisch übermittelt. ³Die Auswahl eines geeigneten Systems sowie eines geeigneten Übermittlungsformats obliegt dem Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.

(4) ¹Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. ²Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn der Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmern mitteilen kann.

(5) Zusätzlich zu den weiteren Vorgaben zur Verschwiegenheit haben alle Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann.

(6) ¹Bei Abstimmungen hat sich der Vorsitzende durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. ²Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; insbesondere kann der Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. ³Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können.

(7) Kann keine offene Abstimmung erfolgen oder wird die geheime Abstimmung beantragt, so ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt dem Vorsitzenden.

Artikel 2 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Ausgefertigt:
Mannheim, den



20. Juni 2020

Margret Suckale

Margret Suckale

Vorsitzende des Universitätsrates